

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von
Abfällen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 18.11.2014

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund Art 3 Abs. 2 und des Art 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG- (BayRS 2129-2-1-UG) sowie des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938) i. V. m. Art 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-I) mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz vom 30.12.2014 folgende

S a t z u n g

1.Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 1. die Förderung der Abfallvermeidung,
 2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung,
 5. die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehören ferner die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (5) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (6) Bei Veranstaltungen in den Einrichtungen und auf den Grundstücken der Stadt einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungsunternehmen der Stadt entsprechend verfahren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle

Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Gegenstände nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen

sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

3. Gewerbeabfälle

sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.

4. Gewerbliche Siedlungsabfälle

sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 2 genannten Abfälle;

5. Bioabfälle

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle kompostierbaren organischen Abfallanteile, insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z.B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt);

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:

flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten;

6. Sperrmüll

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren. Dazu zählen auch die getrennt zu erfassenden Bestandteile des Sperrmülls, wie Altmetall.

Kein Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind:

Bauteile, die mit einem Gebäude fest verbunden waren, wie Fensterrahmen, Türen, u. Ä., ferner nicht Mopeds und Motorräder u. Ä., Autoreifen, Elektroaltgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 ElektroG, Problemabfälle, Bauschutt, Gartenabfälle;

7. Bauschutt:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;

8. Erdaushub:

natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;

9. Grundstück im Sinne dieser Satzung:

ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen sind zu berücksichtigen.

10. Grundstückseigentümern

im Sinn dieser Satzung stehen Erbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

11. Bewohner

sind alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf einem Grundstück gemeldeten Personen.

12. Abfallbehälter

Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restmüllbehälter) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Biotonne);

13. Elektro- und Elektronikaltgeräte

Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind. Hierunter fallen z. B.

Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler; Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate; Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Faxgeräte, Telefone; Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, Hi-Fi-Anlagen; Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen; Werkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Fahrrad- oder Laufcomputer; Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate; Automatische Ausgabegeräte;

14. Schadstoffhaltige Abfälle (Problemabfälle)

im Sinn dieser Satzung sind die in Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien.

§ 3**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Die zur Regelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtung im Einzelnen bestehenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4**Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt;
 2. Eis und Schnee;
 3. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
 4. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Krankenhäuser, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven;

5. Altfahrzeuge, Krafträder, Altöl, Altreifen ab einer Größe von 80 cm im Durchmesser, Starterbatterien;
 6. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Sportanlagen, Gärtnereien und sonstigen Gartenbaubetrieben, Straßenbegleitgrün;
 7. pflanzliche Abfälle aus privaten Hausgärten, sofern sie eine Abfallmenge von 1 m³ pro Tag überschreiten;
 8. Klärschlämme und andere Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65% haben, sowie Fäkal-schlämme und Fäkalien;
 9. mit Zustimmung der Regierung Gewerbeabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden;
 10. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammen-hang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückgenommen werden, so-weit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt;
 11. Gewerbeabfälle, soweit Dritten oder sonstigen privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrWG-/AbfG übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt;
 12. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Ab-fallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind (§ 62 KrWG).
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle sind nach den Vorschriften des KrWG und des BayAbfG durch ihre Besitzer auf ihre Kosten zu einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu verbringen und dieser zu überlas-sen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 2. Gewerbeabfälle, die von der Stadt entsorgt werden, jedoch wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme bis zu einem Wassergehalt von 65 %,
 4. Altgeräte im Sinn des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG, Anhang I Liste der Kategorien und Geräte,
 5. Altreifen bis zu 80 cm im Durchmesser,
 6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Ein-sammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (§ 62 KrWG).
- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragte. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 3), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zu-gänglichen Sammelbehältern (§§ 11, 12) überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus von der Abfallent-sorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sich auch nicht gemäß § 18 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihr für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf dem Abfall anfallen kann, hat im Rahmen dieser Sat-zung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (An-schlussrecht).

- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks im Stadtgebiet Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe des 2. Abschnittes dieser Satzung den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehältern (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und den sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte im Stadtgebiet ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen zum Anschluss verpflichtet.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe des 2. Abschnittes dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 3), erstrecken sich Anschluss- und Überlassungsrecht sowie Anschluss- und Überlassungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 18 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.
- (4) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. Die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, die durch gemeinnützige Sammlung (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, die durch gewerbliche Sammlung (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 4. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. d. § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 5. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. d. § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 6. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigung nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
 7. Bioabfälle, soweit der Erzeuger oder Besitzer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu dessen Verwertung (Eigenverwertung / Kompostierung) in der Lage ist und diese beabsichtigt,
 8. Gewerbeabfälle, soweit deren Erzeuger oder Besitzer nachweist, dass solche auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nicht anfallen,
 9. Gewerbeabfälle, soweit deren Erzeuger oder Besitzer nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung nicht erfordern, § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG.
- (5) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind sowohl im Bereich der Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch im Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen bereits am Anfallort getrennt zu halten und zu behandeln. Im Übrigen wird auf § 9 KrWG verwiesen.

§ 7

Mitteilungspflichten, Überwachung und Betretungsrecht

- (1) Jeder nach § 6 Abs. 2 zum Anschluss Verpflichtete und ggf. jeder Überlassungspflichtige hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner und Nutzung des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für An-, Ab- und Ummeldungen ist das Meldeformular „Müllabfuhr“ für die kommunale Abfallentsorgung der Stadt zu verwenden, das auf postalischem Weg, per E-Mail oder Telefax übermittelt werden kann. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, werden die erforderlichen Werte nach § 14 Abs. 5, 7 und 8 festgelegt. Die festgelegten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 14 Abs. 7 und 8.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentliche Umstände verlangen.
- (5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehältnisse, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung der Getrennthaltung (Vermischungsverbot) und Verwertung (Kompostierung) von Abfällen nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die im Teilservice bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. d. Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder –einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 9

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugängigen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung der Stadt in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte
 - a. im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b. im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§18).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, begrenzt auf haushaltsübliche Mengen,
 1. folgende Abfälle zur Verwertung
 - a) an Wertstoffhöfen
 - aa) Leichtverpackungen
 - bb) Altglas (Weiß-, Braun- und Grünglas)
 - cc) Papier, Pappe, Kartonagen
 - dd) Altmetall
 - ee) Altkleider und -schuhe,
 - ff) Altfett und -speisefett
 - gg) Altbatterien
 - hh) Styroporgroß- und Formteile
 - ii) Bauschutt
 - jj) Bücher
 - kk) Problemabfälle in Kleinmengen
 - b) an eingezäunten Wertstoffinseln
 - aa) Leichtverpackungen
 - bb) Papier, Pappe, Kartonagen
 - cc) Altglas
 - dd) Altkleider und -schuhe
 - c) an nicht eingezäunten Containerstandplätzen
 - aa) Altpapier
 - bb) Altglas
 - cc) Altkleider und -schuhe
 - d) an den Gartenabfallsammelstellen
 - aa) Rasenschnitt
 - bb) Strauch- und Baumschnitt (Astdurchmesser max. 10cm)
 2. folgende Abfälle zur Beseitigung
 - a) an der Müllumladestation: Sperrmüll
- (3) Die Anlieger haben die gemäß Absatz 1 aufzustellenden Sammelbehälter zu dulden. Die Stadt hat darauf zu achten, dass Belästigungen der Anlieger, soweit vermeidbar, unterbleiben.

§ 12**Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) bis d) aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den von der Stadt bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. Sträucher, Wurzelstöcke, Äste und Baumstämme werden aus Platzgründen nur in grob zerkleinertem Zustand angenommen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Sammelbehälter und Sammeleinrichtungen dürfen nur von den Überlassungsberechtigten gemäß § 5 in Anspruch genommen werden.

§ 13**Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a) kompostierbare Abfälle im Hausmüll (Bioabfall), nicht aber Wertstoffe gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 d)
 - b) Altmetalle im Rahmen der Sperrmüllabfahren
 2. folgende Abfälle zur Beseitigung
 - a) Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren der Behälter erschweren (Sperrmüll),
 - b) Abfälle, die nicht nach den vorgenannten Ziffern oder gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 erfasst werden (Restmüll).

§ 14**Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln der dem Holsystem unterliegenden Abfälle sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Für die Aufnahme und das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung im Sinn von § 13 Abs. 2 Nr. 2b) – Restmüll:
 - a) genormte Abfallbehälter mit 60, 80 und 120 Liter Füllraum,
 - b) genormte Abfall-Großbehälter mit 770 und 1.100 Liter Füllraum,
 - c) zusätzlich zu den Behältern gemäß Buchstabe a) und b) können für gelegentlich höheren Restmüllanfall von der Stadt zugelassene und vertriebene Abfallsäcke mit einem Füllraum von 110 Liter benutzt werden.
 2. Für die Aufnahme und das Einsammeln von Abfällen zur Verwertung im Sinn von § 13 Abs. 2 Nr. 1a) – Bioabfall - sind genormte Abfallbehälter mit einem Füllraum von 120 Liter zugelassen.

- (3) Die maximal zulässigen Gesamtgewichte der Abfallbehälter sind:

für	60 l	24 kg
	80 l	32 kg
	120 l	48 kg
	770 l	308 kg
	1.100 l	440 kg

- (4) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils für

- Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus privaten Haushaltungen ein Restmüllbehältnis und ein Bioabfallbehältnis, soweit nicht Eigenkompostierung nach § 6 Abs. 4 Nr. 7 zugelassen ist, und für
- Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ein Restmüllbehältnis, soweit kein Nachweis nach § 6 Abs. 4 Nr. 8, 9 erbracht worden ist, vorhanden sein.

Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Art, Größe und Anzahl der benötigten Restmüll- und Bioabfallbehältnisse zu melden, die die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen kann. Die Mitteilungspflichten nach § 7 bleiben unberührt.

- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 soll bei Privathaushalten eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 10 Liter Behältervolumen je Bewohner und Woche zur Verfügung stehen, jedoch als kleinste Einheit ein 60-l-Restmüllbehälter. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag ein geringeres Behältervolumen zulassen.
- (6) Die Anzahl der Biotonnen auf einem anschlusspflichtigen Grundstück bemisst sich nach der Anzahl der erforderlichen Restmüll-Abfallbehälter:

bei bis zu drei erforderlichen Abfallbehältern im Sinn des Absatzes 2 Nr. 1a) eine Biotonne,
bei 4 bis 7 erforderlichen Abfallbehältern im Sinn des Absatzes 2 Nr. 1a) maximal zwei Biotonnen,
bei 8 bis 11 erforderlichen Abfallbehältern im Sinn des Absatzes 2 Nr. 1a) maximal drei Biotonnen,
je 770 l Restmüllbehälter maximal zwei Biotonnen,
je 1.100 l Restmüllbehälter maximal drei Biotonnen.

- (7) Für zur Beseitigung bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je nach Absatz 8 ermittelten Einwohnergleichwert wird ein entsprechendes Behältervolumen zur Verfügung gestellt. Hiervon abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Behältervolumen zugelassen werden. Für die Abfuhr von zur Beseitigung bestimmten gewerblichen Siedlungsabfällen muss jedoch ein Restmüllbehältnis mit einem Mindestvolumen von 60 Liter zur Verfügung stehen. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der Fußnote 1 zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff. GewAbfV zu umfassen.
- (8) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung ermittelt:

Unternehmen/Einrichtung	Bezugsgröße	Liter in 14 Tagen
a) Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime, Kasernen und ähnliche Einrichtungen	je Bett/Platz	15
b) private und öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u.ä. Einrichtungen	je Beschäftigter	10
c) Schulen, Kindergärten	je Person (Kinder, Lehrer, sonst. Personal)	2
d) Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate u.ä. Einrichtungen	je Bett	10
e) Gaststättenbetriebe bzw. gastronomische Betriebe, Restaurants, Eisdielen, Cafes, Sporthallenbewirtung, Imbissstuben u.ä. Einrichtungen	je Beschäftigter	20
f) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigter	20
g) sonstiger Einzel- und -großhandel	je Beschäftigter	14
h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigter	14

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Bei mehreren Betrieben oder Einrichtungen auf einem Grundstück ist grundsätzlich jeder Betrieb / jede Einrichtung als Erzeuger und Besitzer von Abfällen anschlusspflichtig. Die Beschäftigten verschiedener Betriebe / Einrichtungen auf einem Grundstück können bei der Ermittlung der erforderlichen Restmüllbehältniskapazität zusammengerechnet werden.

- (9) Bei mehreren Betrieben oder Einrichtungen auf einem Grundstück ist grundsätzlich jeder Betrieb / jede Einrichtung als Erzeuger und Besitzer von Abfällen anschlusspflichtig. Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach Absatz 2 gestatten, wenn
- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 7 gegeben ist und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

Die Stadt kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

- (10) Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Anzahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt. Analog wird in Fällen, in denen Absatz 8 keine Regelungen enthält, verfahren. Für gemischt genutzte Grundstücke ist eine gemeinsame Nutzung eines Restmüllbehältnisses durch Haushalte und Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen entsprechend Absatz 9 möglich.
- (11) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlusspflichtige die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.
- (12) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden (Nachbarschaftstonne). Dies gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.
- (13) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können, können auf schriftlichen Antrag zusätzliche Abfallbehälter befristet zur Verfügung gestellt werden. Für Abfälle zur Beseitigung können neben den zugelassenen Abfallbehältnissen Restmüllsäcke mit je 110 l Füllraum genutzt werden. Als Restmüllsäcke dürfen nur die bei der Stadt zu erwerbenden Restmüllsäcke verwendet werden. Alternativ ist die Beantragung einer Sonderentleerung oder die eigenständige Verbringung der Abfälle zur Müllumladestation des ZMS möglich.

§ 15 Zweckbestimmung, Beschaffung, und Benutzung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingegeben werden. Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 2 und 4 nicht entleert.
- (2) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen dürfen zur Entsorgung über die städtische Müllabfuhr ausschließlich die von der Stadt zur Verfügung gestellten oder dafür zugelassenen Behältnisse benutzen. Die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 1a) und Nr. 2 werden ausschließlich durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Sie stehen im Eigentum der Stadt. Abfallbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Nr. 1b) sind durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen. An den durch die Stadt zur Verfügung gestellten oder dafür zugelassenen Abfallbehältnissen zur Beseitigung werden Kontrollmarken angebracht. Nicht gekennzeichnete oder nicht zugelassene Abfallbehältnisse werden nicht entleert.

- (3) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung ist jeder Anschlusspflichtige zur Vorhaltung des nach § 14 erforderlichen Behältervolumens verpflichtet. Er hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen des § 6 Abs. 2 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehälter sind in einem sauberen und betriebsbereiten Zustand zu halten. Beschädigungen oder Verlust von den von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an diesen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls ihn hieran ein Verschulden trifft.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.
- (5) Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Standplätze, Voll- und Teilservice

- (1) Jeder nach § 6 Abs. 1 zum Anschluss Verpflichtete hat den auf dem angeschlossenen Grundstück einzurichtenden Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.
- (2) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
- (3) Für die Leerung der auf den Grundstücken aufgestellten Abfallbehältnisse bietet die Stadt den Anschlusspflichtigen die Wahl zwischen dem Voll- und Teilservice.
- (4) Beim Vollservice werden die Abfallbehältnisse durch die mit der Abholung beauftragten Personen vom festgelegten Standplatz zum Müllfahrzeug und zurückgebracht. Den mit der Abholung beauftragten Personen ist an den Abfuhrtagen von 06:00 bis 18:00 Uhr der Zutritt zu den Grundstücken ungehindert zu ermöglichen. Wenn Standplätze und Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Gleiches gilt, wenn Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können.
- (5) Beim Teilservice werden die Abfallbehältnisse nur vom Straßenrand abgeholt und dorthin wieder zurückgestellt. Die Abfallbehältnisse sind am Abholtag ab 06:30 Uhr am Straßenrand so aufzustellen, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewohnten Standplatz zurückzubringen.
- (6) Sofern Behälter nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist die Stadt nicht verpflichtet, sie zu entleeren.

§ 17 Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertmüll- und der Restmüllabfuhr

- (1) Die Entleerung der Restmüll- und Wertmülltonnen erfolgt jeweils 14 tägig. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung entweder am vorhergehenden oder am nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten und Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Stadt betriebene oder ihr zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt zur Rückführung der angelieferten Stoffe und Gegenstände in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu verbringen und diesen zu überlassen. Die Stadt informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und Satz 2 regeln. § 54 KrWG (Erlaubnis zur Beförderung) bleibt unberührt.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 7, 8 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 7, 8 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Abfall-Großbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 1b) erforderlich wären.

§ 19

Sperrmüll

- (1) Die Stadt sammelt Sperrmüll nach § 13 Abs. 2 Nr. 2a) nur nach Anmeldung des Besitzers unter Angabe von Art und Menge maximal zwei mal pro Jahr ein. Die Stadt oder deren Beauftragter bestimmen den Abholzeitpunkt und teilen ihn dem Besitzer mit. Im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden, entscheidet die Stadt.
- (2) Sperrmüll ist am mitgeteilten Abholtag bis 06:30 Uhr auf ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz (z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz) bereitzustellen. Falls dies nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³ nicht überschreiten, soweit im Einzelfall nichts anderes mit der Stadt vereinbart ist. Altmetalle sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Nach Abholung des Sperrmülls haben der Abfallbesitzer oder der Grundstückseigentümer Gehweg und Straße zu reinigen. Die Bereitstellung des Sperrmülls darf frühestens am Tag vor dem mitgeteilten Abholtermin erfolgen.
- (3) Über die Möglichkeit des Absatzes 1 hinaus kann Sperrmüll kostenpflichtig auch unmittelbar an der Müllumladestation des ZMS in der Nikolaus-Otto-Straße 15 entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert und entsorgt werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

§ 20

Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind außer in den Fällen des § 11 Abs. 2 Nr. 1a) Buchstabe II) bei der von der Stadt durchgeführten Problemabfallsammlung abzugeben. Diese findet zwei mal jährlich an bekanntgegebener Stelle statt.

§ 21

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Elektroaltgeräte können an von der Stadt bestimmten Einrichtungen zu festgelegten Zeiten abgegeben werden.

3.Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereitstellt oder in dafür vorgesehene Sammelcontainer einbringt,
 6. seiner Reinigungspflicht nach § 15 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt,
 7. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2, 3 Abfälle in Abfallbehälter presst, einstampft, in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,
 8. entgegen § 15 Abs. 5 sperrige Gegenstände oder solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen geeignet sind, Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,
 9. unter Verstoß gegen § 18 Abfälle zu anderen als den von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder wild ablagert,
 10. entgegen § 20 schadstoffhaltige Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle abgibt,
 11. entgegen § 21 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle abgibt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und –vollstreckungsgesetzes.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 31.01.1991 (ABI Nr. 2 vom 01.02.1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2010 (ABI. Nr. 23 vom 15.12.2010), außer Kraft.

Bekanntmachungen:
ABl.Nr. 2 vom 02.02.2015